
S 53 AL 3358/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 53 AL 3358/01 |
| Datum | 24.05.2002 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 14 AL 60/02 |
| Datum | 15.04.2003 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Mai 2002 geändert. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. April bis zum 22. Juni 1999 zu zahlen. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind der Eintritt einer Sperrzeit und dessen Folgen.

Die Beklagte gehörte dem 1944 geborenen Kläger, der durch Aufhebungsvertrag gegen eine Abfindung von 138.854,18 DM zum 31. Januar 1996 aus einem langjährigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und anschließend selbständig erwerbstätig gewesen war, antragsgemäß ab 2. Januar 1998 Arbeitslosengeld mit einer Anspruchsdauer von 789 Kalendertagen. In der Folgezeit ergingen mehrere Änderungsbescheide.

Am 16. März 1999 übersandte die Beklagte dem Kläger einen

Vermittlungsvorschlag für eine Tätigkeit als Technischer Sachbearbeiter bei der WBG W. In einer persönlichen Vorsprache bei der Beklagten beantragte er am 23. März 1999 Urlaub für eine USA-Reise, der ihm bewilligt wurde. Ausweislich des Beratungsvermerks gab er dabei an, demnächst hinsichtlich des Vermittlungsvorschlages einen Vorstellungstermin zu haben.

Die WBG W. teilte der Beklagten unter dem 30. März 1999 mit, der Kläger habe sich nicht gemeldet, vorgestellt oder beworben. In einer Erklärung über das Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vom 16. April 1999 gab der Kläger an, er sei vom 24. bis 31. März 1999 auf einer Reise in den USA gewesen. In seiner Naivität sei er davon ausgegangen, dass eine Vorstellung nach dem Urlaub ausreichend sei und habe sich am 12. April 1999 mit dem Arbeitgeber in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis wird nicht mitgeteilt. Die Arbeitsvermittlerin vermerkte dazu, der Kläger habe bei der Urlaubsanmeldung den Eindruck erweckt, ein Vorstellungstermin sei bereits vereinbart. Ansonsten wäre der Urlaub nicht bewilligt worden.

Mit Bescheid vom 22. April 1999 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 31. März 1999 bis zum 22. Juni 1999 fest. Die Sperrzeit mindere den Anspruch auf Arbeitslosengeld um 84 Tage. Gleichzeitig hob die Beklagte die Leistungsbewilligung für den 31. März 1999 auf und forderte das für diesen Tag gezahlte Arbeitslosengeld in Höhe von 45,97 DM zurück. Die ab 1. April 1999 eingestellte Leistung wurde ab dem 23. Juni 1999 wiederbewilligt.

Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 1999). Klage wurde zunächst nicht erhoben.

Eine die Sperrzeit betreffende Eingabe des Klägers vom 6. April 2000 wertete die Beklagte als Änderungsantrag, den sie mit Bescheid vom 26. April 2000 ablehnte. Ferner stellte der Kläger auf Anregung der Beklagten mit Datum vom 2. Juli 2000 einen weiteren Änderungsantrag, der mit Bescheid vom 6. Juli 2000 abgelehnt wurde.

In der Folgezeit wandte sich der Kläger erfolglos in mehreren Eingaben an den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, an die Hauptstelle in Nürnberg und an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. In diesem Rahmen teilte die Mitarbeiterin G. der WBG W. auf Befragen der Beklagten mit, sie selbst sei für die Besetzung der Stelle zuständig und in dem maßgeblichen Zeitraum im Betrieb anwesend gewesen. Bei einer Abwesenheit werde sie vertreten. Der Kläger sei ihr nicht bekannt. Die Stelle sei noch nicht besetzt gewesen und der dann eingestellten Mitarbeiterin frühestens Mitte April 1999 zugesagt worden.

Am 24. September 2001 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Berlin wegen der Sperrzeit erhoben. Für ihn sei es viel Geld, um das es sich zu kämpfen lohne. Das Sozialgericht hat die als auf Aufhebung des Bescheides vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1999 gerichtet angesehene Klage durch Urteil vom 24. Mai 2002 abgewiesen und zur Begründung

ausgefÃ¼hrt, diese sei unzulÃ¤ssig, weil die einmonatige Klagefrist versÃ¼mt sei und WiedereinsetzungsgrÃ¼nde nicht vorliegen.

Gegen das ihm am 28. Juni 2002 zugestellte Urteil richtet sich die am 13. Juli 2002 erhobene Berufung des KlÃ¤gers, mit der er die Beseitigung der Sperrzeit und die Zahlung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Sperrzeitzeitraum erstrebt. Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Mai 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 31. MÃ¤rz bis zum 22. Juni 1999 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und meint, nach so langer Zeit kÃ¶nne der KlÃ¤ger die Beseitigung der Sperrzeit und die Zahlung von Leistungen nicht mehr verlangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie auf den sonstigen Akteninhalt verwiesen. Die Prozessakte des Sozialgerichts Berlin, sowie die den KlÃ¤ger betreffende Leistungsakte der Beklagten, haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht ([Ã§ 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) erhobene sowie statthafte ([Ã§ 144 SGG](#)) Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und sachlich teilweise auch begrÃ¼ndet. Allerdings muss sie ohne Erfolg bleiben, soweit der KlÃ¤ger weiterhin die Aufhebung des Bescheides vom 22. April 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 1999 begehrt, in dem der Eintritt einer Sperrzeit festgestellt, die Anspruchsdauer um 84 Tage gemindert sowie die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den 31. MÃ¤rz 1999 aufgehoben wurde. Da die dagegen gerichtete Klage nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Widerspruchsbescheides erhoben wurde, hat sie das Sozialgericht, auf dessen BegrÃ¼ndung wegen der Einzelheiten insoweit verwiesen wird, zutreffend als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Indes hat der KlÃ¤ger mit seiner Klage nicht nur die Aufhebung des âSperrzeitbescheidesâ begehrt, sondern auch die Zahlung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Sperrzeitzeitraum (vgl. den Schriftsatz vom 2. April 2002: âFÃ¼r mich ist es viel Geld â). Das Sozialgericht hat dieses Klagebegehren nicht in den Klageantrag aufgenommen, mÃ¶glicherweise weil es davon ausgegangen ist, die Beklagte werde ggf. â bei Aufhebung des âSperrzeitbescheidesâ â den aus dem ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld erfÃ¼llen. Ãber

dieses $\hat{\quad}$ vom Sozialgericht mithin $\hat{\quad}$ bergangene $\hat{\quad}$ Klagebegehren (Zahlung) kann der Senat im Berufungsverfahren entscheiden (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 7. Auflage 2002, $\hat{\quad}$ 99 Rdnr. 12 m.w.N.). Da die Klage auf Zahlung (reine Leistungsklage) aus dem urspr $\hat{\quad}$ nglichen Bewilligungsbescheid rechtlich unabh $\hat{\quad}$ ngig von der $\hat{\quad}$ fristgebundenen $\hat{\quad}$ Anfechtungsklage gegen den $\hat{\quad}$ Sperrzeitbescheid $\hat{\quad}$ ist, konnte sie ohne Einhaltung einer Frist und damit zul $\hat{\quad}$ ssig auch noch im September 2001 erhoben werden. F $\hat{\quad}$ r eine Zahlungsklage besteht auch ein Rechtsschutzbed $\hat{\quad}$ rfnis, da es die Beklagte ausweislich der Erkl $\hat{\quad}$ rung ihrer Vertreterin in der m $\hat{\quad}$ ndlichen Verhandlung vom 15. April 2003 ausdr $\hat{\quad}$ cklich abgelehnt hat, einen Zahlungsanspruch des Kl $\hat{\quad}$ gers aus dem urspr $\hat{\quad}$ nglichen Bewilligungsbescheid zu erf $\hat{\quad}$ llen, der $\hat{\quad}$ urspr $\hat{\quad}$ ngliche $\hat{\quad}$ Bewilligungsbescheid kein Vollstreckungstitel und eine Zahlungsklage deshalb zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels erforderlich ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 27. M $\hat{\quad}$ rz 1980 $\hat{\quad}$ [10 RV 23/79](#) $\hat{\quad}$ SozR 1500 [\$\hat{\quad}\$ 54 SGG Nr. 40](#)).

Die Zahlungsklage ist vorliegend im Wesentlichen auch begr $\hat{\quad}$ ndet. Die Beklagte hat die urspr $\hat{\quad}$ ngliche Bewilligung von Arbeitslosengeld wegen des Eintritts der Sperrzeit in dem Bescheid vom 22. April 1999 nur f $\hat{\quad}$ r den 31. M $\hat{\quad}$ rz 1999 aufgehoben und die Leistung f $\hat{\quad}$ r den Zeitraum ab 1. April 1999 lediglich eingestellt. Ein Aufhebungsbescheid f $\hat{\quad}$ r diesen Zeitraum liegt nicht vor, es besteht $\hat{\quad}$ wie die Vertreterin der Beklagten in der m $\hat{\quad}$ ndlichen Verhandlung vom 15. April 2003 einger $\hat{\quad}$ umt hat $\hat{\quad}$ auch kein Anhalt f $\hat{\quad}$ r die Erteilung eines Aufhebungsbescheides. Eine eingestellte Leistung ist aber nach $\hat{\quad}$ 331 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch $\hat{\quad}$ SGB III $\hat{\quad}$ $\hat{\quad}$ unverz $\hat{\quad}$ glich $\hat{\quad}$ nachzuzahlen, wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, einen Monat (nach der bis zum 31. Juli 1999 geltenden Fassung; jetzt: zwei Monate) nach der vorl $\hat{\quad}$ ufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung f $\hat{\quad}$ r die Vergangenheit aufgehoben ist. Das ist hier nicht geschehen. Der im Jahr 1999 entstandene Anspruch ist auch nicht verj $\hat{\quad}$ hrt, da seit Ablauf dieses Jahres noch nicht vier Jahre vergangen sind ($\hat{\quad}$ 45 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch $\hat{\quad}$ SGB I -). Die Beklagte war deshalb zu verurteilen, das $\hat{\quad}$ eingestellte $\hat{\quad}$ Arbeitslosengeld f $\hat{\quad}$ r die Zeit vom 1. April bis zum 22. Juni 1999 (nach-) zuzahlen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [\$\hat{\quad}\$ 193 SGG](#).

Gr $\hat{\quad}$ nde f $\hat{\quad}$ r eine Zulassung der Revision nach [\$\hat{\quad}\$ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt ver $\hat{\quad}$ ndert am: 22.12.2024